

TRANSPORTAUFTRAG

15.10.2024

Fahrt-Nr.: 308273

Telefon: 05132/8585438
Fax:
Handy:
Email: bmw-ost@hellmann.com

Von: Stefan Kümmel
An: Fürst Transporte GmbH

D 31832 Springe
Telefon: +4915207028888
Fax:

Fahrzeug: SAT30 - WPR 0202U
Anhängerkategorie: KZ:
Wechselbr. / Sattelaufkl.:
Wechselbr. 2:
Fahrer:

loading after unloading empties

Be-/Entladest.: ROECHLING AUTOMOTIVE; WOLTORFER STR. 122; D-31224 PEINE

16.10.2024 08:00 - 16:00

Beladung

Auftrag	Endempfänger	Ladestelle	Route	CBM	Menge	LDM	Gewicht
A492313	BMW - Leipzig (57R12)			60,169	32	9,120	7.137
Referenz-Nr.:		SLB-Nr.:	55451429				
Packmittel:	13 x 6209156 (170x82x145); 19 x 6209157 (150x82x145)						
				60,169	32	9,120	7.137

Be-/Entladest.: BMW/Rhenus SE & Co. KG; BMW Allee 24; D-04349 Leipzig

17.10.2024 06:00 - 22:00

Entladung

Auftrag	Endempfänger	Ladestelle	Route	CBM	Menge	LDM	Gewicht
Versender: A492313	ROECHLING AUTOMOTIVE; D-31224 PEINE	BMW - Leipzig	57R12	60,169	32	9,120	7.137
Referenz-Nr.:		SLB-Nr.:	55451429				
Packmittel:	13 x 6209156 (170x82x145); 19 x 6209157 (150x82x145)						
				60,169	32	9,120	7.137

Frachtpreis gem. Vereinbarung: 540,00 €
Zahlungsziel: 30 Tage nach Erhalt der original quitierten Borderos und Lieferscheine

TRANSPORTAUFTRAG

15.10.2024

Achtung: Der Einsatz von Planenfahrzeugen (seitliche Beladung) gilt als vereinbart.

Wir erstellen eine Gutschrift. Für die Gutschrift ist der Beleg unverzüglich nach Zustellung der Sendung einzureichen.

Bitte unbedingt quittiertes Bordero oder Lieferschein einreichen, da sonst keine Frachtabrechnung möglich ist !

Wir erstellen eine Gutschrift nach Erhalt aller Ablieferbelege. Diese sind per Post (Adresse siehe oben) oder per E-mail an abrechnung-bmw@hellmann.com zu zusenden. Es ist zwingend erforderlich, dass die erste Seite vom Ladeauftrag den Ablieferbelegen beigelegt wird !

Alle eingesetzten Fahrzeuge müssen mindestens mit 16 Spanngurten und Anti-Rutsch-Matten mit mindestens 8 mm Stärke DIN A4 Größe ausgestattet sein !

Ladungssicherung und stückzahlmässige Übernahme gilt als vereinbart. Dieser Auftrag wird von Ihnen ohne Umladung auf direkten Weg Haus zu Haus durchgeführt. Falls Lade/Entladetermin, gleich aus welchen Gründen nicht gehalten werden können, oder sonstige Unregelmäßigkeiten zum Auftrag auftreten, sind wir sofort telefonisch zu verständigen.

Bei Gefahrgutverladung gilt als vereinbart, dass das eingesetzte Fahrzeug mit den vorgeschriebenen Ausrüstung gem. GGVSE ausgestattet und der Fahrzeugführer im Besitz einer gültigen ADR-Bescheinigung ist.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das von Ihnen übernommene Gut oder Teile davon einen erheblichen Wert aufweisen kann und besonderer Aufmerksamkeit und ggfs. Sicherungsmaßnahmen bedarf.

Eine Beauftragung Dritter zur Durchführung dieses Auftrages oder Teile hiervon ist ohne unsere schriftliche Einwilligung nicht zulässig.

Wir weisen auf das Vorhandensein der vollständigen Standard-Sicherheitsausrüstung für Fahrer hin.

Dies betrifft insbesondere Sicherheitsschuhe, Schutzbrille, Augenflasche, Warnweste usw.. Malusgebühren unserer Kunden und Empfänger, welche aus nicht vollständiger Sicherheitsausrüstung resultieren, werden wir an Sie weiterbelasten.

Für diesen Transport gilt:

- Laderaum und Fahrzeugchassis müssen frei von Resten aus vorangegangenen Ladungen sein. Die Ladefläche ist vor der Beladung einer Kontrolle zu unterziehen, Verunreinigungen müssen beseitigt werden.
- Laderäume und Abdeckplanen müssen sauber und geruchsneutral sein.
- Kundenspezifische Verhaltensrichtlinien und Anforderungen sind strikt zu beachten.
- Güterschäden, auch beschädigte Verpackungen, sind umgehend zu melden.
- Vorsichtsmaßnahmen bei gleichzeitigem Transport von Gefahrgut (Getrenthaltegebot der Ziff. 7.5.4 ADR) sind einzuhalten. Dieses muss Gegenstand der regelmäßigen Unterweisungen Ihres Fahrpersonals sein.
- Einer Verschmutzung durch Schmutz – und Regenwasser ist vorzubeugen.
- Beladene Fahrzeuge müssen verschlossen gehalten werden.

Im Hinblick auf die Vorschriften des am 07.09.2011 in Kraft getretenen Gesetzes zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung im gewerblichen Güterkraftverkehr (GüKBilBG), den damit verbundenen Kontrollpflichten des Auftraggebers sowie der Bußgeldandrohung für Frachtführer und Auftraggeber bis zu EUR 250.000,00 sichern Sie uns mit der Übernahme des Frachtvertrages verbindlich zu:

1. über die für den Transport erforderlichen Erlaubnisse und Berechtigungen nach den §§ 3 und 6 GÜKG (Erlaubnis, Euro-Lizenz, Drittlandgenehmigung, CEMT-Genehmigung) zu verfügen
2. Fahrpersonal aus Drittstaaten nur dann einzusetzen, wenn dieses im Besitz einer Arbeitsgenehmigung ist sowie dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrpersonal eine amtliche Bescheinigung (Arbeitsgenehmigung oder Negativtest) mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache nach §7b Abs. 1 Satz 2 GÜKG besitzt und auf jeder Fahrt mitführt.
3. Für den Fall der Transportdurchführung ohne eigene Fahrzeuge und eigenes Fahrpersonal nur solche Frachtführer einzusetzen, die die Voraussetzungen des §7b GÜKG zuverlässig erfüllen sowie die Einhaltung dieser Vorschrift durch die ausführenden Frachtführer zu kontrollieren. Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend für ausführende Frachtführer und deren Erfüllungsgehilfen.

Sie verpflichten sich, die Vorschriften des Mindestlohngesetzes ("Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie") vom 11. August 2014 einzuhalten sowie uns auf Aufforderung Aufzeichnungen über Arbeitsentgelte und durch ihre Mitarbeiter abgeleistete Arbeitsstunden vorzulegen. Die Vorschriften des BDSG sowie ggfs. weiterer anwendbarer Datenschutzbestimmungen bleiben unberührt. Mit der Annahme des Ladeauftrags bestätigen Sie, uns von sämtlichen aus einer Verletzung der Bestimmungen des Mindestlohngesetzes resultierenden Ansprüchen auf Lohnnachzahlung, auf Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen, von Bußgeldzahlungen sowie entsprechenden Schadensersatzansprüchen Dritter (z.B. unseren Kunden, die auf Grund Ihrer Pflichtverletzung in Anspruch genommen wurden) im Innenverhältnis auf erstes Anfordern freizustellen. Der Freistellungsanspruch entsteht in dem Zeitpunkt, in dem wir von Dritten wegen Verletzung des Mindestlohngesetzes in Anspruch genommen werden.

Für die Beförderungen gelten, soweit dieser Ladeauftrag nichts anderes bestimmt, die Bestimmungen des HGB. Sie sichern uns zu, dass gemäß 7 a des GÜKG eine ausreichende Verkehrshaftungsversicherung besteht und eine Bestätigung im Fahrzeug mitgeführt wird. Diese Versicherung muss über eine haftungsauffällende Deckung bis zu 40 SZR/Kg verfügen. Haftet Hellmann Worldwide Logistics gegenüber seinem Kunden mit bis zu 40 SZR/Kg, beschränkt sich Ihre Haftung uns gegenüber ebenfalls auf diesen Betrag.

Wird Hellmann Worldwide Logistics von seinem Auftraggeber für einen Schaden, der in Ihrem Verantwortungsbereich liegt, gerichtlich zur Verantwortung gezogen, sind wir berechtigt, Ihnen in diesem Verfahren den Streit zu verkünden. Sie verpflichten sich, im Falle einer Streitverkündung in den bezeichneten Fällen dem Rechtsstreit auf unserer Seite beizutreten.

Ferner sichern Sie uns zu, dass ausreichender Betriebshaftpflicht- einschl. eines ausreichenden Umwelthaftpflichtschutzes und KFZ-Versicherungsschutz besteht.

TRANSPORTAUFTRAG

15.10.2024

Neutralität und Kundenschutz sind Bestandteil des Auftrages. Für jeden Fall des Verstoßes gegen diese Bestimmung wird eine Vertragsstrafe von EUR 10.000,00 fällig.

Wir sind berechtigt, die Einhaltung der vorstehenden Vertragsbestimmungen, der auf die Ausführung dieses Auftrages anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sowie der anliegenden Fahreranweisungen durch unregelmäßige mit angemessener Frist angekündigte Audits zu überprüfen. Zu diesem Zweck haben Sie uns oder den von uns mit der Durchführung des Audits beauftragten Dritten Zugang zu Ihren Betriebsstätten, Büros und Fahrzeugen zu gewähren. Ferner ist den mit der Auditierung beauftragten Person Zugang zu sämtlichen Dokumenten und Daten zu gewähren, die für die Prüfung der ordnungsgemäßen Ausführung des Auftrages erforderlich sind. Ihre Mitarbeiter stehen im Rahmen des Audits für Auskünfte zur Verfügung. Sofern wir mit einzelnen unserer Kunden Auditierungsrechte vereinbart haben, die sich auf unsere Erfüllungshilfen erstrecken, gelten die vorstehenden Bestimmungen für die Durchführung von Kundenaudits entsprechend.

Wir unterstützen die Behörden in ihren Bemühungen zur Abwehr von Risiken terroristischer Eingriffe in die Lieferkette. Mit Annahme dieses Ladeauftrages verpflichten Sie sich daher zu dem Nachfolgendem:

1. Bei dem für die Auftragsabwicklungen eingesetzten Personal handelt es sich um zuverlässige Mitarbeiter. Es ist sichergestellt, dass sich diese Personen nicht auf einer der Antiterrorlisten der Vereinten Nationen sowie der Europäischen Union gelistet sind.
2. Während der Lagerung, Verladung und Beförderung ist sichergestellt, dass die zur Verfügung gestellten Waren bzw. Ladeeinheiten vor fremden Zugriff geschützt sind.
3. Bei festgestellten Eingriffen in die Transportkette ist sichergestellt, dass wir, Hellmann Team Automotive, davon unverzüglich in Kenntnis gesetzt wird.
4. Auch bei Weitergabe der Sendungen / Ladeeinheiten an weitere Subunternehmer ist sichergestellt, dass die Punkte 1 + 3 der Sicherheitserklärung eingehalten werden.

Soweit Sie Allgemeine Geschäftsbedingungen verwenden, die diesem Ladeauftrag entgegenstehen, wird der Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich widersprochen.

Als Gerichtsstand für alle Beteiligten gilt Osnabrück als vereinbart. Wird dem Inhalt dieses Frachtauftrages nicht schriftlich innerhalb einer Stunde nach Zugang dieses Auftrages widersprochen, kommt der Frachtvertrag mit den vorbezeichneten Inhalt unwiderruflich zustande.

Mit freundlichen Grüßen

Hellmann Worldwide Logistics Germany GmbH & Co. KG

Multimodal Solutions Europe